

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. März 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach) eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt (Eignungsfeststellung).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach).

### § 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Arts Romanistik (Hauptfach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### § 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
2. gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Französisch, Italienisch oder Spanisch sowie in Deutsch gemäß § 6 Absatz 1.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommission**

(1) Die Philologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Romanistik (Hauptfach) durchführen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die nach § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
2. keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

#### **§ 6 Feststellung der Eignung**

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Leistungen im Fach Französisch, Italienisch oder Spanisch, das in mindestens zwei Schulhalbjahren der Gymnasialen Oberstufe belegt wurde, und
2. dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse in Deutsch.

Die gemäß Satz 1 Nr. 1 geforderten Sprachkenntnisse können auch durch die mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bestandene Sprachprüfung DELF (Diplôme d'Etudes en langue française) für Französisch, CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) für Italienisch oder DELE (Diplomas de Español como Lengua Extranjera) für Spanisch nachgewiesen werden. Voraussetzung für die Anerkennung der bestandenen Sprachprüfung gemäß Satz 1 ist, dass die Sprachprüfung zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist für die Zulassung zu diesem Studiengang nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(2) Geeignet ist, wer beide Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Romanistik (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) vom 20. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 61, S. 284–287) außer Kraft.

Freiburg, den 28. März 2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor